

derzulegen, welche ihm bei Beendigung derselben zurückgegeben wird.

25.

Alljährlich am 30. Junius treten 6 Ausschussmitglieder und zwar 4 von denen, welche von der Generalversammlung, und 2 von denen, welche durch den Ausschuss gewählt worden sind, aus, und es werden deren Stellen auf die im §. 23. festgesetzte Weise in der vorhergehenden Generalversammlung wieder besetzt. Ueber die Reihenfolge des Austrittes unter den zuerst gewählten dreissig Mitgliedern entscheidet das Loos, über die der später gewählten das Alter des Eintrittes. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

26.

Jedes Ausschussmitglied kann sein Amt nach zwei Monate vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichender Anzeige freiwillig niederlegen. Einzelne Vacanzen, welche im Laufe des Jahres eintreten, werden in der Regel durch den Ausschuss selbst ersetzt. Das in diesem Falle gewählte Ausschussmitglied tritt an die Stelle desjenigen, für den es gewählt ward.

27.

Der Ausschuss hat:

- 1) das Directorium zu wählen;
- 2) dasselbe in seiner Geschäftsführung zu controliren;
- 3) alljährlich die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und zu justificiren;
- 4) über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschliessen, bei denen das Directorium an dessen Zustimmung gebunden ist.
- 5) sein Gutachten auch über andere vom Directorium ihm vorgelegte Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, und überhaupt auf jede Weise das Beste der Compagnie in Berathung mit dem Directorium zu fördern.